



Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von

Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 22.12.1997

geändert durch die 1. Satzung vom 30.01.1998 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997

geändert durch die 2. Satzung vom 21.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 30.01.1998

geändert durch die 3. Satzung vom 29.11.2002 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 21.12.2001

geändert durch die 4. Satzung vom 21.11.2003 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 29.11.2002

geändert durch die 5. Satzung vom 17.11.2006 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 21.11.2003

geändert durch die 6. Satzung vom 25.10.2007 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 17.11.2006

geändert durch die 7. Satzung vom 28.11.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 25.10.2007

geändert durch die 8. Satzung vom 25.11.2011 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 28.11.2008

geändert durch die 9. Satzung vom 30.10.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 25.11.2011

geändert durch die 10. Satzung vom 24.11.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 30.10.2014

geändert durch die 11. Satzung vom 13.11.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 in der Fassung vom 24.11.2017

inkraftgetreten am 01.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1979 (GV NW S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586, SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Brilon die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Brilon betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraße, Landstraßen und Kreisstraße, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen und die Bushaltestellebuchten.

Radwege gehören zur Fahrbahn, wenn sie höhengleich an die Fahrbahndecke anschließen oder soweit sie hochbordig angelegt sind, durch unterschiedliche Pflasterungen, Markierungen oder sonstige Kennzeichnungen vom Gehweg deutlich abgegrenzt sind.

Gehwege sind alle Straßenteile deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; in Straßen, die ganz oder abschnittsweise keinen derartigen Gehweg haben, sowie in Mischflächen (verkehrsberuhigte Bereiche etc.) gilt ein Streifen von 1,00 m Breite als Gehweg, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche.

Falls auf Hochbordanlagen oder sonst wie (durch Gräben, Grünstreifen oder ähnliches) von der Fahrbahn abgegrenzten Anlagen die Benutzung von Verkehrsflächen als Rad- und Gehweg gemeinsam vorgesehen oder geboten ist, gelten diese Flächen als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahn bei Schnee- und Eisglätte. Bei der Winterwartung ist ebenfalls ein Streifen von 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von den Anliegern zu räumen und zu streuen.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt wegen der hohen Verkehrsbelastung der Stadt Brilon. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt, allerdings mit Ausnahme der Winterwartung für die Fahrbahnen und die öffentlichen Parkplätze. Diese verbleibt bei der Stadt Brilon. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie grenzenden Grundstücke im Rahmen der Angrenzungsbreite auferlegt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 3a

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentliche zu säubern. Die Reinigungspflicht bei den Gehwegen umfasst die Beseitigung von Schmutz und Unkraut, Laub, Schlamm, Unrat und anderen störenden Gegenständen. Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht ist sofort gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen; er darf insbesondere weder in Straßenrinnen oder Straßeneinläufe gefegt, noch in Gräben geschüttet werden.
- (2) Abgesehen von dieser regelmäßigen Reinigung sind außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten von seiner Reinigungspflicht nicht.

§ 3b

Art und Umfang der Winterwartung nach § 2 Abs. 1 und 2

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrenloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und Fahrbahn geschafft werden.

§ 3c **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück zur Verkehrsfläche hin durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Ferner wird die Anliegereigenschaft nicht dadurch berührt, dass der Straßenbaulastträger zur künftigen Verbreiterung der Verkehrsfläche Teile des angrenzenden Grundstücks in sein Eigentum übernommen hat.

§ 4 **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern. Bei der Festlegung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die tatsächliche Fläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsstraße zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Wird mehr als eine Grundstücksseite von einer Straße erschlossen, so wird dessen auf der Grundlage von Absatz 1 und Absatz 2 bestimmte Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.
- (4) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung für die erste und zweite Straße zu 100 % zugrunde gelegt. Die dritte und jede weitere Straße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.
- (5) Die Festlegung, welche von mehreren Straßen als Erst – Erschließungsstraße, welche als Zweit – Erschließungsstraße gilt, orientiert sich primär daran, welcher Straße das Gebäude zugeordnet ist (Hausnummer). Von dieser Straße aus werden die Zweit- bzw. die Dritt – Erschließungsstraße im Uhrzeigersinn bestimmt.
- (6) Die Festlegung der unterschiedlichen Erschließungsstraßen orientiert sich für unbebaute Grundstücke an der durch bebaute Nachbargrundstücke vorgegebenen Situation.
- (7) Für die durch die Stadt Brilon durchgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr 0,032 €/qm ab dem 01.01.2021.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden 01. des Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Ansonsten wird die Änderung in der Gebührenzuordnung vorgenommen, sobald die Stadt vom Eigentumsübergang auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, das Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden 01. Januar des folgenden Jahres.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. wegen ein Ge- oder Verbot der § 3a und / oder 3b dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Bußgelder werden entsprechend § 17 Abs. 1 OwiG in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 € erhoben. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Brilon vom 07.12.1978 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Brilon

Verzeichnis gemäß § 2 der Fahrbahnen und Plätze, die durch die Stadt zu reinigen sind (OD = Ortsdurchfahrten).

	Nr.	Straßenname Reinigung	
Stadtteil Alme			
1	OD B 480	- Schloßstrasse, Wünnenberger Straße	ganz
2	OD K 58	- Moospringstraße	ganz
3	OD Bri 23	- Untere und Obere Bahnhofstraße	ganz
Stadtteil Altenbüren			
4	OD B 7	- Briloner Tor, Antfelder Straße	ganz
5	OD B 480	- Hüttenstraße	ganz
6	K 57	- Elmerborg / Alte Heeresstraße	ganz
Stadtteil Brilon			
7		- Altenbürener Straße, Strackestraße, Bahnhofstraße bis Nr. 30, Gartenstraße bis Nr. 41, Hoppecker Straße ab Nr. 35	ganz
8		- Möhnestraße, Lindenweg, Steinweg	ganz
9		- Bahnhofstraße 32 – 38, Keffelker Straße / Nehdener Weg	ganz
10		- Scharfenberger Straße	
Stadtteil Brilon – Wald			
11	OD D 251	- Korbacher Straße	ganz
Stadtteil Madfeld			
12	OD L 637	- Bredelarer Straße	ganz
Stadtteil Messinghausen			
13	OD L 870	- Lange Reihe, Warburger Straße	ganz
14	OD L 912	- Diemelseestraße	ganz
15	OD K 61	- Im Dresental	ganz
Stadtteil Nehden			
16	OD K 58	- Zum Marmorbruch	ganz
Stadtteil Radlinghausen			
17	OD K 60		ganz
Stadtteil Scharfenberg			
18	OD K 57	- Untere Straße	ganz
19	OD K 59	- Franz-Rinsche-Straße	ganz
Stadtteil Thülen			
20	OD K 60	- Bruchhausenstraße	ganz
21	OD K 58	- Dionysiusstraße	ganz
22	OD K 58	- Rösenbecker Straße	ganz
Stadtteil Wülfte			
23	OD BRI 22	Wülfter Straße / Am Kapellenstein Fahrtrichtung Alme	ganz
24		Alle ausgewiesenen öffentlichen Plätze (Parkplätze)	